

Meldevorschriften im Frühbereich: Ansätze zur Orientierung im «Irrgarten» von Meldepflichten, Melderechten und Berufsgeheimnissen

Luca Maranta, lic. iur., Advokat

Dozent und Projektleiter an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Kompetenzzentrum Kindes- und
Erwachsenenschutz

luca.maranta@hslu.ch

Fachtagung der Fachhochschule Nordwestschweiz «Frühe Förderung an der
Schnittstelle zum Kinderschutz» vom 25. Juni 2021

Einführung

Einleitung

KESB ist für ihre Tätigkeit auf Meldungen angewiesen

- Meldeformulare finden sich auf den Homepages der Behörden

Weitaus nicht jede Meldung hat eine Massnahme zur Folge

- Quote in der ganzen Schweiz: 56% aller Meldungen führen zu Massnahmen (Quelle: Interface, Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz, Luzern 2016, 55)

Anschwärzen von Dritten als praktisches Problem?

Einleitung



KESB angewiesen, Meldungen zu erhalten

Pflicht des Staates, Kinder vor Gefährdungen zu schützen (vgl. Art. 11 BV)

Zusammenarbeit mit einer beratenden Person hängt entscheidend von Vertrauen, von Intimitätszusicherung ab

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV); Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB)

Meldepflicht

Grundbestimmung: Art. 314d Abs.1 ZGB

Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB

1 Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. **Fachpersonen aus den Bereichen** Medizin, Psychologie, Pflege, **Betreuung**, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die **beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern** haben;
2. **wer in amtlicher Tätigkeit** von einem solchen Fall erfährt.

Inhaltliche Voraussetzung Meldepflicht

Konkrete Hinweise, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist

- «Keine Meldung um der blossen Meldung Willen»

Meldepflichtige Person kann der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen

- **Keine absolute Meldepflicht**

Empfängerin der Meldung

Meldung an die «vorgesetzte Person» genügt (Art. 314d Abs. 2 ZGB)

- Auslegung?

M.E. Ausnahme (entgegen dem Gesetzeswortlaut):

- Wenn die dadurch eintretende Verzögerung offensichtlich zur Folge hat, dass die KESB der Kindeswohlgefährdung nicht mehr wirksam wird begegnen können

Inhaltliche Voraussetzungen Meldepflicht

- **Meldungen an die KESB nicht als ultima ratio!**
 - Zur (zurückhaltenden) Praxis von Gefährdungsmeldungen durch Schulen vgl. JUD/STAUFFER/LÄTSCH, Fachliches Handeln an der Schnittstelle von Schule und Kinderschutz: Empirische Erkenntnisse zum Einsatz von Gefährdungsmeldungen in der Schweiz, in: Chiapparini/Stohler/ Bussmann (Hrsg.), Soziale Arbeit im Kontext Schule, Leverkusen-Opladen 2018.

Meldungen an die KESB nicht als «Drohinstrument» verwenden

Inhaltliche Voraussetzungen Meldepflicht

Herr Peter, 23 Jahre, und Frau Zeiler, 21 Jahre, sind die Eltern von Aaron, 14 Monate. Sie üben die gemeinsame elterliche Sorge aus. Der Vater ist manisch depressiv, die Mutter alkoholabhängig. Beide weisen einen stark unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten aus. Beide waren eine Zeit lang auf dem zweiten Arbeitsmarkt tätig, üben aber seit 2 Jahre keine Erwerbstätigkeit nach. Sie leben von IV und EL.

Beide sind sehr bestrebt, Aaron adäquat zu erziehen. So suchen sie grundsätzlich die Mütter- und Väterberatung jede Woche auf. Bis anhin haben die Eltern 2 Termine abgesagt, jeweils nach kritischen Rückmeldungen. Nach anderen kritischen Rückmeldungen haben sie die Folgetermine demgegenüber wahrgenommen.

Die Mütter- und Väterberatung will eine Gefährdungsmeldung machen, mit der Begründung, Aaron habe aufgrund der Situation der Eltern mittelfristig «unzureichende Entwicklungschancen». Zudem müsse die KESB dafür sorgen, dass die Eltern verbindlich in der Erziehung von Aaron unterstützt werden.

Inhaltliche Voraussetzungen Meldepflicht

Bestvariante: Das Kindeswohl muss am Besten gewahrt werden

Gut-genug-Variante: Das Kindeswohl muss gut genug gewährleistet werden

Gefährdungsvariante: Das Kindeswohl darf nicht gefährdet werden

Exkurs

GERBER SIMONE, Wann interveniert der Staat in Familien? , Bern 2021 in:
Rosch, Daniel/Maranta, Luca, Schriften zum Kindes- und Erwachsenenschutz

Vgl. <https://www.staempfliverlag.com/detail/ISBN-9783727269745/Gerber-Simone/Wann-interveniert-der-Staat-in-Familien>

«Formelles»

Eltern in der Regel vorgängig informieren

Anonymisierung von Meldungen durch die KESB?

Einschränkung der Meldevorschriften

Die Problemstellung

Art. 321 StGB

Ziff. 1: Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, **Psychologen**, **Pflegefachpersonen**, Physiotherapeuten, **Ergotherapeuten**, **Ernährungsberater**, Optometristen, Osteopathen **sowie ihre Hilfspersonen**, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Schweigepflicht geht gemäss Art. 314d ZGB vor -> und jetzt???

Lösung vorliegend: gesetzliche Koordination

¹ Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

² **Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen.** Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Gesetzliche Koordination - Melderecht

Art. 314c Abs. 2 ZGB

2 **Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes...**

- Interesse am Schutz des Kindes vs. Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Informationen
- Bestehendes Unterstützungsnetz bei der Abwägung berücksichtigen

Fazit

Inhaltliche Würdigung

Positive Aspekte

- Keine absolute Meldepflicht
- Melderecht für strafrechtliche Geheimnisträger, ohne dass zuvor Entbindung notwendig ist

Kritische Aspekte

- Besserer Schutz jüngerer Kinder durch Revision im Meldewesen überhaupt möglich?

KESR-Blog:

<https://www.luca-maranta.ch/kesr-blog/>

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Kompetenzzentrum Kindes- und Erwachsenenschutz

lic. iur. Luca Maranta, Advokat

Werftestrasse 1, Postfach 2945, CH-6002 Luzern

T direkt: +41 41 367 48 05

luca.maranta@hslu.ch